

Kraftverkehrs, sind diese anstelle des Kraftverkehrsbetriebes verpflichtet, die Bereitstellung des Transportraumes für die Beladung beim Absender anzukündigen. Dies gilt auch für die in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu übernehmenden Auslastungssendungen.

(6) Die Transportkunden haben zu gewährleisten, daß die Ankündigung jederzeit entgegengenommen werden kann.

§14

Wird der Transportraum nicht innerhalb von einer Stunde nach dem angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt oder erfolgt die Ankündigung unrichtig oder unvollständig, ist der Kraftverkehrsbetrieb verpflichtet, dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch 20 M je Kraftfahrzeug bzw. Lastzug, zu ersetzen, sofern der Kraftverkehrsbetrieb nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes dafür verantwortlich ist. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

§15

(1) Der Transportkunde erhält für den in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr bereitgestellten Transportraum eine Vorbereitungszeit von 3 Stunden. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Ankündigung und endet spätestens um 6.00 Uhr.

(2) Wird der Transportraum vom Kraftverkehrsbetrieb nicht innerhalb von einer Stunde nach dem angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt und ist zum Zeitpunkt der verspäteten Bereitstellung die ursprüngliche Vorbereitungszeit bereits abgelaufen, erhält der Transportkunde unter Beachtung der Absätze 1 und 5 eine erneute Vorbereitungszeit von 2 Stunden.

(3) Der Absender erhält bei der Übergabe von Auslastungssendungen während aller 24 Stunden des Tages eine Vorbereitungszeit von einer Stunde. Diese beginnt mit dem Eintreffen des Kraftfahrzeuges, frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung.

(4) Übergibt der Absender mehrere Auslastungssendungen für ein Kraftfahrzeug bzw. einen Lastzug, beträgt die Vorbereitungszeit für den Absender ebenfalls nur 1 Stunde. Die Vorbereitungszeit ist zur Berechnung von Ladefristüberschreitungen entsprechend der Anzahl der Auslastungssendungen anteilmäßig aufzuteilen.

(5) Die Vorbereitungszeit entfällt, wenn keine Ankündigung erfolgen konnte und die Transportkunden dafür verantwortlich sind.

(6) Die Ankündigung und die Vorbereitungszeit entfallen, wenn

- Transportraum ausdrücklich zu einem bestimmten Zeitpunkt bestellt und bereitgestellt wird,
- die Besteller des Transportraumes oder Absender, zugleich Empfänger sind,
- im Frachtbrief mehr als eine Ladestelle eines Transportkunden vorgeschrieben ist; für die erste Ladestelle des Transportkunden entfällt die Ankündigung und Vorbereitungszeit nicht.

Zu § 16 der Transportverordnung;

§16

(1) Wartezeiten, die nach Ablauf der Ladefrist entstehen und für die der Transportkunde verantwortlich ist, gelten als Ladefristüberschreitung.

(2) Zur Feststellung der Ladefristüberschreitung sind die Stehzeiten an den Ladestellen von den Transportkunden im Frachtbrief zu bestätigen. Erhält der Kraftverkehrsbetrieb, ohne daß er dafür verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist auf dem Frachtbrief ein entsprechender Vermerk anzubringen. Die Berechnung des Zuschlages wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) -Die Berechnung der Zuschläge erfolgt durch die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die zuständigen Kraftverkehrseinsatzstellen. In der Rechnung sind getrennt aufzuführen

- Zuschläge, die beim Absender entstanden sind,
- Zuschläge, die beim Empfänger entstanden sind.

(4) Werden die Zuschläge durch den privaten Kraftverkehrsbetrieb eingezogen, sind sie an die zuständige Kraftverkehrseinsatzstelle abzuführen.

(5) Der Frachtzahler kann die Erstattung der Zuschläge und des Stehzeitentgeltes, das über die zuschlagfreie Zeit hinausgeht, von dem Transportkunden verlangen, der für die Fristüberschreitung verantwortlich ist.

(6) Die Berechnung des Zuschlages entfällt für die Stehzeit am Zielort, wenn eine Ladung für einen Absender zu gesellschaftlichen Veranstaltungen transportiert wird und dieselbe Ladung wieder zurückzunehmen ist.

Zu §20 der Transportverordnung:

§17

(1) Der Verantwortungsbereich für den Einsatz ergibt sich aus den dafür geltenden Rechtsvorschriften*.

(2) Private Kraftverkehrsbetriebe, die im Rahmen eines von der Kraftverkehrseinsatzstelle abgeschlossenen Transportvertrages eingesetzt werden, sind für Schäden, Vertragsstrafen und andere Aufwendungen erstattungspflichtig, wenn sie für die zugrunde liegende Verletzung verantwortlich sind.

Zweiter Teil

Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr

§18

(1) Transportverträge gemäß § 13 der Transportverordnung und § 4 dieser Durchführungsbestimmung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrseinsatzstelle und dem Transportkunden.

(2) Grundlage für den Vertragsabschluß ist das Muster des Transportvertrages, das im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht wird.

§ 19

(1) Der Abschluß von Transportverträgen muß innerhalb des Zeitraumes von einem Monat erfolgen, nachdem der Transportkunde seine staatliche Aufgabe erhalten hat oder Lieferverpflichtungen eingegangen ist. Der Transportkunde hat das Vertragsangebot spätestens 2 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes zu unterbreiten.

(2) Der Umfang der von den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder von den Kraftverkehrseinsatzstellen abzuschließenden Transportverträge richtet sich nach dem geplanten Koeffizienten der technischen Einsatzbereitschaft des Transportraumes abzüglich 15% für die operative Bereitstellung von Transportraum.

(3) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportkunden zuständigen Staatsorgan kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden. Vereinbarungen über besondere Vertragsmuster sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBI. Nr. 44 S. 453) mit ihren Durchführungsbestimmungen.